

STATUTEN

"Billardfreunde Baden"



Version 1.6, beschlossen am 12.12.2025

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§2	Grundsätze (Zweck des Vereins)	1
§3	Rechtsordnung des Vereins.....	2
§4	Erreichung des Vereinszweckes	2
§4.1	Tätigkeiten	2
§4.2	Materielle Mittel.....	2
§4.3	Mitarbeit und Verwendung der Mittel	2
§5	Mitglieder im Verein	3
§5.1	ordentliche Mitglieder	3
§5.2	außerordentliche Mitglieder	3
§5.3	Ehrenmitgliedschaft.....	3
§5.4	Beendigung und sonstiges.....	3
§6	Die Gremien des Vereins	4
§6.1	Allgemeine Regeln	4
§6.2	Die Generalversammlung (GV)	5
§6.3	Der Vorstand.....	6
§6.4	Die Rechnungsprüfung.....	8
§6.5	Schiedsgericht.....	8
§7	Auflösung des Vereines	9
§8	Inkrafttreten und Gültigkeit	9

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Billardfreunde Baden“, nachfolgend in Kurzform „Verein“ oder „BFB“,
2. Er hat seinen Sitz in Baden bei Wien, Niederösterreich.

§2 Grundsätze (Zweck des Vereins)

Das Ziel für, bzw. der Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Popularisierung des Billard-Sportes für alle Menschen.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von sexistischem, rassistischem und faschistischem Gedankengut aller Art, insbesondere dort, wo dieses versucht über den Sport in das Gesellschaftsbewusstsein einzudringen.

§3 Rechtsordnung des Vereins

Die Rechtsordnung des Vereins besteht aus diesem Statut als oberstes Bestimmungswerk und nachrangig gültigen Durchführungsbestimmungen.

Durchführungsbestimmungen sind im Statut vorgeschrieben oder werden nach thematischer Notwendigkeit vom zuständigen Gremium beschlossen.

§4 Erreichung des Vereinszweckes

§4.1 Tätigkeiten

1. Betrieb eines Vereinslokals mit Billardtischen zur aktiven Sportausübung;
2. Führung von Sportmannschaften mit Teilnahme an Turnieren und der österreichischen Liga, Erreichen möglichst guter Platzierungen;
3. öffentliche Spieltischnutzung, auch für Nicht-Mitglieder.
4. Jede Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§4.2 Materielle Mittel

Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Crowdfunding
4. Verkauf von Getränken und kleinen Speisen im Vereinslokal
5. eigene Unternehmungen
6. sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

§4.3 Mitarbeit und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel dürfen nur für in der Rechtsordnung des Vereines niedergeschriebene Zwecke verwendet werden. Die Auszahlung von Gewinnen in jedweder Form ist ausnahmslos untersagt.
2. Im Laufe des Geschäftsjahres nicht ausgegebene oder verbliebene Mittel sind einer Vereinsrücklage zuzuführen oder als außerordentliche Einnahme des nächsten Jahres darzustellen. Bei Erstellung einer Bilanz erfolgt die Darstellung dieser Mittel in Form des Gewinnvortrages (Eigenkapitalveränderung).
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre dem Verein gegebenen Kredite und den Wert ihrer Sacheinlage zurückhalten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§5 Mitglieder im Verein

§5.1 ordentliche Mitglieder

§5.1.1 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über eine Aufnahme wird im zuständigen Gremium entschieden. Dagegen ist kein Einspruch zulässig.
3. Eine Aufnahme der Mitgliedschaft basiert auf einer schriftlichen Mitgliedserklärung. Die ordentliche Mitgliedschaft unterscheidet zwischen „spielenden Mitgliedern“ und „Vollmitgliedern“. Das zuständige Gremium bestimmt, wann und wie sich eine „spielende Mitgliedschaft“ zu einer „Vollmitgliedschaft“ wandelt.
4. juristische Personen werden durch 1 Person vertreten, die von der gesetzlichen Außenvertretung der juristischen Person zu nennen ist.

§5.1.2 Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind aufgerufen aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen und diese mitzugestalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und mit allen ihren Handlungen im Einklang mit dessen Grundsätzen zu verbleiben sowie jedwede Art von Handlungen zu unterlassen, von denen sich der Verein ausdrücklich distanziert. Weiters alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte.

§5.2 außerordentliche Mitglieder

§5.2.1 Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die ohne Mitgliedserklärung aufgrund besonderer Voraussetzungen aufgenommen werden.
2. im übrigen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder insbesondere betreffend Aufnahme in den Verein, ausgenommen Erklärung der Mitgliedschaft.

§5.3 Ehrenmitgliedschaft

Jedes Mitglied kann bei vorliegen besonderer Verdienste um den Verein zusätzlich zum Ehrenmitglied ernannt werden. Liegt keine andere Art der Mitgliedschaft vor, sind Ehrenmitglieder automatisch ausserordentliche Mitglieder.

§5.4 Beendigung und sonstiges

Sämtliche Formen der Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie bei Vereinsauflösung;
2. weiters bei Kündigung der Mitgliedschaft oder zum vereinbarten Ende desselben;
3. sowie bei Ausschluss aus dem Verein. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied binnen 14 Tagen ab Kenntnis Berufung bei der GV einlegen. Bis zur Berufungsentscheidung ruhen die Stimmrechte des Mitgliedes.

Allfällige offene Forderungen bleiben durch Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Das aktive und passive Wahlrecht wird für jedes Gremium in der jeweiligen Beschreibung definiert. Es kann von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden.

§6 Die Gremien des Vereins

Die Tätigkeiten des Vereines werden durch folgende Organe, nachfolgend Gremien genannt, gesteuert:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsprüfung
- Schiedsgericht

§6.1 Allgemeine Regeln

§6.1.1 Geschäftsordnung für Sitzungen zu allen Gremien

1. Die Einladungen zu gremialen Sitzungen erfolgt schriftlich oder elektronisch durch die/den VorsitzendeN. Sie hat an alle teilnahmeberechtigten Personen so zu erfolgen, wie diese nachweislich erreichbar sind.
2. In Gremien, in denen der/die Obmann/Obfrau den Vorsitz inne hat, ist bei Verhinderung zunächst die Geschäftsführung die Stellvertretung, bei deren Verhinderung der/die FinanzreferentIn, danach die übrigen Vorstandsmitglieder beginnend in Reihenfolge der längsten VereinsVorstandszugehörigkeit.
3. Einladungen enthalten neben den üblichen erforderlichen Angaben immer eine Tagesordnung.
4. Teilnahmeberechtigung bedeutet immer auch Rederecht
5. Stimmberechtigung bedeutet immer auch Antragsrecht.
6. Abstimmung alternativ per eMail ist möglich
7. Gültige Beschlüsse werden mit der dafür notwendigen Anzahl gültiger Prostimmnen gefasst:
 - a. Minderheitsquorum: zumindest 25% der gültigen Stimmen sind Prostimmnen
 - b. Einfache Mehrheit: mehr als 50% der gültigen Stimmen sind Prostimmnen - genau 50% sind noch keine einfache Mehrheit
 - c. 2/3 Mehrheit: zumindest 66,6% der gültigen Stimmen sind Prostimmnen
 - d. 3/4 Mehrheit : zumindest 75% der gültigen Stimmen sind Prostimmnen
 - e. Gültige Stimmen sind jene, die von Wahlberechtigten mit Pro oder Kontra zum abgestimmten Antrag abgegeben werden. Es wird mathematisch mit Kommastellen gerechnet.
 - f. Hat eine Person in einem Gremium mehrere stimmberechtigte Funktionen in sich vereint, hat diese Person trotzdem nur ein Stimmrecht. Dies gilt sinngemäß auch für die Feststellung der Beschlussfähigkeit.

§6.1.2 Wahlrechtsdefinition

1. Aktives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welchen Personen aus der Anzahl der teilnahmeberechtigten Personen auch das Stimmrecht in diesem Gremium zukommt.
2. Passives Wahlrecht in einem Gremium beschreibt, welche Personen sich zur Wahl für jene Funktionen stellen dürfen, die das betreffende Gremium zu wählen hat.

§6.1.3 gewählte Funktionen

1. Die Wiederwahl von bereits gewählten Funktionären/Innen ist möglich, sofern das passive Wahlrecht zum Zeitpunkt der erneuten Kandidatur aufrecht ist.
2. Jede/r Funktionär/In kann jederzeit schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Funktion erklären.
3. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und/oder der Abberufung aus der Vertretungsbefugnis einer juristischen Person, egal auf welche Art diese erfolgt, ist auch jede gewählte Funktion im Verein beendet.
4. Bei Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung) durch die Generalversammlung ist die gewählte Funktion sofort ab Beschlussfassung beendet.

§6.2 Die Generalversammlung (GV)

§6.2.1 Rollenbeschreibung

Die GV ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereines. In ihren Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Festlegung von Strategie und Zielen des Vereins
3. Festlegung der Anzahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Weiters die Entlastung derselben.
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Statutenänderungen
6. Genehmigung des Rechenschafts- und Finanzberichts des Vorstandes
7. Entlastung des Vorstandes auf Basis einer Empfehlung der Rechnungsprüfer
8. Berufungen zu Entscheidungen anderer Gremien wo lt. Statut vorgesehen
9. Enthebungen aus gewählten Funktionen (Amtsenthebung)

§6.2.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder

Die GV besteht aus allen Mitgliedern des Vereines. Eine Vertretung, Bevollmächtigung oder Abtretung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§6.2.3 Aufgabenmatrix GV

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Alle Mitglieder, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Vollmitglieder, außerordentliche Mitglieder

Passives Wahlrecht	Vollmitglieder, für Rechnungsprüfung alle Mitglieder
Funktionsdauer	Existenz des Vereines
Tagungsperiode + Einberufung	Ordentliche GV 1x jährlich, weiters bei schriftlich begründeter Einberufung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Den Vorstand - mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder.
Einberufungsfrist	3 Wochen vor Termin der GV
Vorsitz	Obmann/Obfrau oder gewähltes Präsidium
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Alle Mitglieder, Anträge bis 1 Woche vor Termin der GV schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	Vorstand
Beschlussfähigkeit	Mit mindestens 3 anwesenden Mitgliedern. Gibt ein Mitglied beim Obmann/Obfrau bis spätestens zu Beginn der Sitzung seine begründete Verspätung bekannt, ist bis zu maximal 15 Minuten mit dem Beginn der Sitzung zu warten.
Bewerbungen	Bis spätestens 1 Woche 3 Werkstage schriftlich vor Sitzungstermin.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer	Einfache Mehrheit. Die Wahl ist geheim auszuführen, wenn bis 1 Woche vor Termin der GV dies von mind. 3 Mitgliedern beim Vorstand verlangt wird. Beschluss auf Verzicht auf geheime Wahl mit 2/3 Mehrheit möglich.
Statutenänderung	2/3 Mehrheit
Berufungsentscheidungen	Einfache Mehrheit
Amtsenthebungen	2/3 Mehrheit

§6.3 Der Vorstand

§6.3.1 Rollenbeschreibung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines tatsächlich und ausschließlich unter Beachtung der im Statut und von der GV definierten Vorgaben sowie unter Beachtung allgemein anerkannter Sorgfalts- und Dokumentationspflichten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Statut einem anderen Gremium zukommen. In den Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Bestimmungen und Durchführung der zur Erreichung der Vereinsziele nötigen Aktionen
2. Führung der wirtschaftlichen Einrichtungen

3. Jeweils 2 Personen gemeinsam aus der Gruppe Obmann/Obfrau, Geschäftsführung und FinanzreferentIn vertreten den Verein nach außen.

Der Vorstand ist der GV berichtspflichtig. Dies geschieht zumindest in Form eines Rechenschafts- und Finanzberichtes 1x jährlich.

§6.3.2 Zusammensetzung, Stellvertretung, Mitglieder im Gremium

Der Vorstand besteht aus 4 bis max. 7 Personen. Innerhalb des Vorstandes sind zumindest 4 Funktionen zu benennen:

6.3.2.1 Obmann/Obfrau

6.3.2.2 Geschäftsführung

6.3.2.3 FinanzreferentIn

6.3.2.4 SportleiterIn

Der Vorstand kann im eigenen Ermessen innerhalb seines Wirkungskreises weitere Rollen für seine Mitglieder definieren und mit Handlungsaufträgen versehen.

§6.3.3 Aufgabenmatrix/Arbeitsweise Vorstand

Der Vorstand arbeitet, sofern das Statut es nicht anders regelt als Kollegialorgan. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmann/Obfrau.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Mitglieder des Vorstandes, geladene Gäste
Aktives Wahlrecht	Mitglieder des Vorstandes
Passives Wahlrecht	Vollmitglieder
Funktionsdauer	3 Jahre. Jedenfalls aber bis zu einer Neuwahl.
Tagungsperiode + Einberufung	Laufende Absprache. Entscheidungen sind schriftlich festzuhalten.
Einberufungsfrist	Keine
Vorsitz	Obmann/Obfrau
Beschlussanträge für die ordentliche Tagesordnung	Alle aktiv Wahlberechtigten bis 1 Woche vor Termin schriftlich an die für die Tagesordnung zuständige Stelle
Erstellung Tagesordnung	Obmann/Obfrau
Beschlussfähigkeit	50% der Mitglieder anwesend.
Bewerbungen	Bis Eintritt in den Tagesordnungspunkt.
Beschlüsse:	Quorum:
Allgemein, sofern nicht anders geregelt	Einfache Mehrheit
Aufnahme von Mitgliedern	Einfache Mehrheit
Festlegung der Altersklassen innerhalb des Vereines und der Bedingungen, wann und	Einfache Mehrheit

wie sich „spielende Mitgliedschaft“ in „Vollmitgliedschaft“ wandelt.	
Durchführungsbestimmungen, Rechnungsabschluss	Einfache Mehrheit
Ernennung Ehrenmitglieder	2/3 Mehrheit
Feststellung der Beendigung einer Mitgliedschaft (Ende nicht durch Ausschluss)	Einfache Mehrheit
Ausschluss von Mitgliedern	2/3 Mehrheit

§6.4 Die Rechnungsprüfung

Es sind 2 Rechnungsprüfer/Innen zu wählen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung, welche zumindest 1x jährlich, rechtzeitig vor Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die GV erfolgt. Sie haben dazu volles Zugangsrecht zu allen Unterlagen des Vereines. Beide Rechnungsprüfer/Innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung die Ergebnisse ihrer Arbeit darzustellen und das Recht, einen aus den Prüfergebnissen abgeleiteten Antrag selbstständig auf die Tagesordnung zu setzen.

Entscheidungen werden vom diesem Gremium nicht getroffen, es ist aber für die Dauer und den Bereich seiner Arbeit bzw. der Art der Ergebnispräsentation völlig autonom.

Thema	Durchführung
Teilnahmeberechtigt	Gewählte RechnungsprüferInnen, können Gäste zur fachlichen Beratung beziehen
Aktives Wahlrecht	Gewählte RechnungsprüferInnen
Passives Wahlrecht	----
Funktionsdauer	3 Jahre, automatisch auslaufend, bis zu neuerlicher Wahl vakant bleibend.
Tagungsperiode	Wird selbstständig aktiv
Einberufungsfrist	Im Einvernehmen mit allen Beteiligten unter Berücksichtigung der statutarisch vorgegebenen Termine. Bei Verdachtsmomenten auch unvermutete Prüfung zulässig
Erstellung Tagesordnung	Gemeinsame Absprache der Mitglieder des Gremiums
Beschlussfähigkeit	Alle Mitglieder des Gremiums anwesend

§6.5 Schiedsgericht

§6.5.1 Einberufung

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

§6.5.2 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterbleibt die Nennung durch einen der beiden Streitteile, bestimmt der Vorstand das Mitglied selbst.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Gremium – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§6.5.3 Entscheidungsfindung

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§7 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, ermittelt in geheimer Wahl, beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vermögen vorhanden ist - über die Liquidation unter Einhaltung des §4.3. zu beschließen.

§8 Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Statut wurde in der Proponentenversammlung vom 6.2.2013 beschlossen. Es wurde auf der Generalversammlung, welche am im Fußtext angegebenem Datum stattfand, zur aktuell gültigen Form abgeändert.